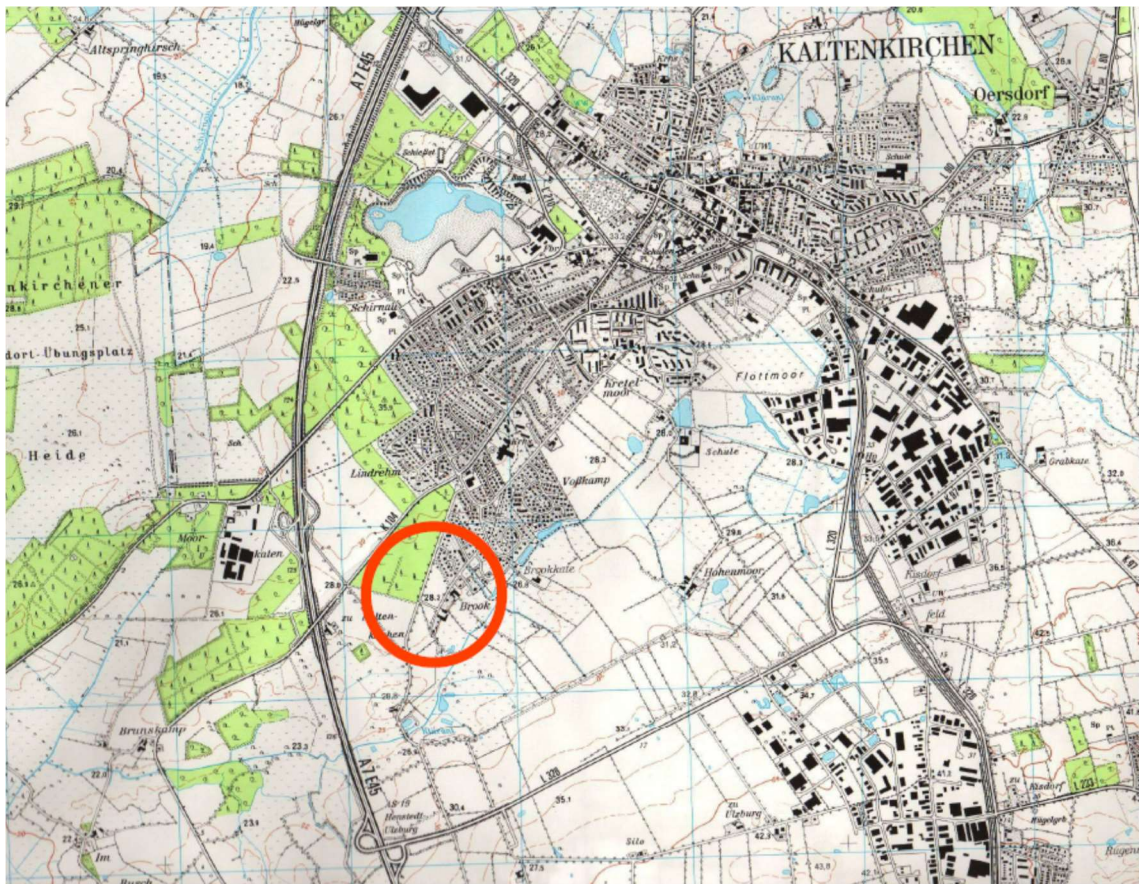


BEGRÜNDUNG

zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kaltenkirchen „Am Wald“



für den Bereich südlich der Straße Waldweg und nördlich der Straße Im Brook
sowie südwestlich des Bebauungsplanes Nr. 51



PLANUNGSGRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung



Stand: Abschließender Beschluss
Datum: Juni 2022
Verfasser: Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Dipl.-Biologin Nadine Waldheim

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlage	3
2. Übergeordnete Planungen.....	3
3. Lage und Umfang des Plangebietes.....	4
4. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung	5
5. Denkmalschutz.....	8
6. Umweltbericht	8
6.1 Allgemeines	8
6.1.1 Anlass der Planung	8
6.2 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen	9
6.2.1 Fachgesetze	9
6.2.2 Fachplanungen	11
6.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	13
6.3.1 Schutzgut Mensch	13
6.3.2 Schutzgut Boden und Fläche	14
6.3.3 Schutzgut Wasser	15
6.3.4 Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt	16
6.3.5 Schutzgut Klima und Luft.....	21
6.3.6 Schutzgut Landschaftsbild.....	21
6.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	22
6.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	22
6.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante).....	22
6.4 Entwicklungsprognosen bei Durchführung der Planung.....	22
6.4.1 Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens.....	22
6.4.2 Nutzung natürlicher Ressourcen.....	27
6.4.3 Art und Menge an Emissionen	27
6.4.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung.....	28
6.4.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	28
6.4.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.....	28
6.4.7 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Verfahrens gegenüber den Folgen des Klimawandels	28
6.4.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken	29
6.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	29
6.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	29

6.7	Zusätzliche Angaben.....	29
6.7.1	Hinweis auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sowie verwendete technische Verfahren	29
6.7.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	30
6.8	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	30
	Quellen- und Literaturverzeichnis	33

1. Rechtsgrundlage

Der Flächennutzungsplan der Stadt Kaltenkirchen ist seit dem 11.09.1999 wirksam. Die Stadtvertretung der Stadt Kaltenkirchen beschloss in ihrer Sitzung am 25.02.2020, die 19. Änderung des Flächennutzungsplans aufzustellen.

Das für die Planung definierte Ziel der Stadt Kaltenkirchen ist die *Darstellung einer Wohnbaufläche*.

Dem vorliegenden Bauleitplan liegen primär zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) und
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)

in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassungen.

Als Plangrundlage dient die DTK5 im Maßstab 1:5.000.

2. Übergeordnete Planungen

Der LANDESENTWICKLUNGSPLAN SCHLESWIG-HOLSTEIN 2021 (LEP) stuft die Stadt Kaltenkirchen im zentralörtlichen System als Mittelzentrum ein; Kaltenkirchen befindet sich im Ordnungsraum Hamburg und bildet dort den äußeren Achsenswerpunkt einer der Entwicklungsachsen. Folgende für die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes relevanten Grundsätze für Mittelzentren werden formuliert:

Ordnungsräume sind um die schleswig-holsteinischen Oberzentren Kiel und Lübeck sowie um Hamburg abgegrenzt. Sie umfassen die Verdichtungsräume mit ihren Randgebieten.

In den Ordnungsräumen sollen die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert werden. Hierzu soll die Kommunikationsinfrastruktur weiterentwickelt werden und es sollen die Anbindungen an die nationalen und internationalen Waren- und Verkehrsströme über Schiene und Straße sowie über Luft- und Schiffsverkehrswege gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Flächen für Gewerbe- und Industriebetriebe sowie für Wohnungsbau sollen in ausreichendem Umfang vorgehalten werden.

Die Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen erfolgt vorrangig auf den Siedlungsachsen und soll außerhalb der Siedlungsachsen auf die Zentralen Orte konzentriert werden.

(LEP Kap. 2.2).

Die Landesentwicklungsachsen sollen zur Verbesserung der räumlichen Standortbedingungen sowie zur Stärkung der Verflechtungsstrukturen im Land beitragen. (LEP Kap. 2.5).

Die Zentralen Orte und Stadtrandkerne sind Schwerpunkte für überörtliche Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen sowie für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung und sind als solche zu sichern und zu stärken. (LEP Kap. 3.1).

Auf den Siedlungsachsen sind in bedarfsgerechtem Umfang Siedlungsflächen auszuweisen. Die bauliche Entwicklung darf nicht über die Abgrenzung der Siedlungsachsen hinausgehen. (LEP Kap. 3.3).

Grundsätzlich können in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen gebaut werden. Art und Umfang der wohnbaulichen Entwicklung hängen vom Bedarf und von den örtlichen Voraussetzungen ab, das heißt von Funktion, Größe, Infrastrukturausstattung, Lage, verkehrlicher Anbindung und Siedlungsstruktur der Gemeinden.

Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind die Zentralen Orte und Stadtrandkerne sowie die Ortslagen auf den Siedlungsachsen.

Die Schwerpunkte haben eine besondere Verantwortung für die Deckung des regionalen Wohnungsbedarfs und haben entsprechend ihrer Funktion ausreichenden Wohnungsbau zu ermöglichen. (LEP Kap. 3.6.1).

Im REGIONALPLAN FÜR DEN PLANUNGSRAUM I - SCHLESWIG-HOLSTEIN SÜD - (REG-PL) in der Fassung der Fortschreibung von 1998 werden bezüglich des relevanten Themenkreises inhaltskonforme Aussagen getroffen:

Die Stadt Kaltenkirchen als Mittelzentrum und äußerer Achsenswerpunkt hat in den letzten Jahren eine starke Entwicklung genommen. Es besteht weiterhin eine erhebliche Nachfrage nach Wohnungen und Arbeitsplätzen mit entsprechenden Anforderungen an die kommunale Infrastruktur. Das örtlich noch vorhandene Entwicklungspotential ist jedoch durch die bestehenden Gemeindegrenzen einerseits sowie aus ökologischen Gründen andererseits begrenzt (REG-PL Ziff. 5.6.2).

Der wirksame FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP) DER STADT KALTENKIRCHEN stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches insgesamt als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Im Zuge der vorliegenden 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kaltenkirchen wird der Änderungsbereich entsprechend der im zeitnah in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 81 der Stadt Kaltenkirchen vorgesehenen Nutzungen als **Wohnbaufläche -W-** nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt; der Bebauungsplan Nr. 81 wird nach § 8 Abs. 3 BauGB zeitnah aufgestellt.

3. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 2,6 ha und befindet sich im unmittelbaren Anschluss an den südlichen Teil des Siedlungsgebietes der Stadt Kaltenkirchen.

Begrenzt wird das Plangebiet

- im Nordosten durch vorhandene wohnbaulich genutzte Bereiche beidseitig der „Richard-Tackx-Straße“ (Bebauungsplan Nr. 51),
- im Südosten durch die Straße „Im Brook“ sowie hieran anschließende überwiegend wohnbaulich genutzte Bereiche,

- im Südwesten durch den vorhandenen Wirtschaftsweg und hieran anschließende Grünlandstrukturen,
- im Nordwesten durch den „Waldweg“ sowie unmittelbar anschließende Waldflächen.

Das Gelände weist insgesamt ohne nennenswerte topografische Bewegung eine Höhe von ca. 28,0 m ü. NHN auf.

4. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung

Mit Stand vom 31.12.2020 wies die Stadt Kaltenkirchen eine Einwohnerzahl von insgesamt 22.877 auf (STATISTIKAMT NORD - BEVÖLKERUNG DER GEMEINDEN IN SCHLESWIG-HOLSTEIN 4. QUARTAL 2020).

Die Nachfrage nach Baugrundstücken für den individuellen Wohnungsbau innerhalb des Stadtgebietes ist ungebrochen. Nach kompletter Umsetzung des Wohnbaugebietes „Wiesenspark“ (B-Plan Nr. 79) konnten durch die Stadt Kaltenkirchen keine größerflächigen Angebote in diesem Segment mehr angeboten werden, der Druck auf die Stadt Kaltenkirchen ist diesbezüglich weiter angewachsen.

Die Stadt Kaltenkirchen ist in Anbetracht der sehr hohen Nachfrage an entsprechenden Grundstücken sehr bemüht geeignete Flächen im Stadtgebiet zeitnah rechtlich aufzubereiten und technisch zu entwickeln.

Um sich einen siedlungsstrukturellen Überblick als Entscheidungsgrundlage künftiger Schwerpunktsetzung zu verschaffen ließ die Stadt Kaltenkirchen im Jahr 2009 durch das Büro ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG, BAUM SCHWORMSTEDTE GBR, HAMBURG ein Bauflächenkataster erarbeiten, das Innenentwicklungsschwerpunkte setzte und Bauflächen mit Nachverdichtungspotential identifizierte.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung in den letzten Jahren ließ die Stadt Kaltenkirchen im Oktober 2021 wiederum durch das Büro ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG, BAUM SCHWORMSTEDTE STELLMACHER PartGmbH, HAMBURG eine Fortschreibung des „Bauflächenkatasters“ vornehmen.

Hier kommt man auf den Seiten 1 und 2 u.a. zu folgenden Feststellungen und Ergebnissen:
„Die Stadt Kaltenkirchen ist seit Jahren einer hohen Nachfrage an Wohnbaugrundstücken ausgesetzt. Das zeichnet sich anhand der stetig wachsenden Bevölkerungszahl und der städtebaulichen Entwicklung in der Stadt ab. Die Anzahl der Einwohner ist von 18.081 im Jahr 2000 auf 22.877 Einwohner angestiegen. Zur Deckung des hohen Bedarfs an Wohnraum konnten in den vergangenen Jahren im innerstädtischen Bereich sowie in Form von Siedlungsabrundungen neue Wohnbauflächen geschaffen werden. Dennoch werden weiterhin Wohnbauflächen benötigt, um die Nachfrage zu decken.

Die Stadt Kaltenkirchen ist bemüht, die Entwicklung von Wohnbauflächen im innerstädtischen Bereich zu forcieren und Bauflächen im Innenbereich zu mobilisieren. So ist es der Stadt in den vergangenen zehn Jahren gelungen, Nachverdichtungen auf größeren zusammenhängenden

Flächen im Stadtgebiet umzusetzen (Plan 2: Entwicklung Wohngebäude und Wohn-/ Gewerbegebäude). U.a. konnten die Grundstücke des ehemaligen Krankenhauses Paracelsus Klinik (Alvesloher Straße, B-Plan Nr. 18), der Bereich südlich des Flottkamps (B-Plan Nr. 60) sowie Siedlungsabrunden und -ergänzungen im Bereich Schmalfelder Straße / Radensweg entwickelt werden. Somit konnte ein Großteil der im Bauflächenkataster aus dem Jahr 2008 aufgezeigten Wohnbaupotenzialflächen zwischenzeitlich nachverdichtet werden.

...

Die in der Fortschreibung des Bauflächenkatasters 2021 aufgezeigten Baulücken als Potenzialflächen für Wohnen befinden sich in den meisten Fällen im Privatbesitz, auf die die Stadt keinen direkten Zugriff hat. Eine kurzfristige Entwicklung dieser Flächen ist oft aufgrund bestehender Vorbehalte der Eigentümer in Bezug auf eine Minderung der vorhandenen Wohnqualität, Bodenbevorratung, Altlasten o.ä. nicht möglich. Eine kurz- bis mittelfristige Nachverdichtung in Neubaugebieten lässt sich eher realisieren.

In Anbetracht der sehr hohen Nachfrage an Wohnbaugrundstücken ist die Stadt Kaltenkirchen bemüht, Wohnbauflächen im Innenbereich des Stadtgebietes zeitnah zu entwickeln.

...

Zur Ermittlung der Wohnbauflächenpotenziale wurden Bereiche im Innenbereich ausgewählt, die größere (ab 5.000 qm) zusammenhängende Flächen darstellen und mit der Fortschreibung des Bauflächenkatasters 2021 als Potenzialflächen ausgearbeitet wurden. Wohnbaupotenziale als einzelne Baulücken oder als Ergänzung, Erweiterung oder Aufstockung von Gebäuden werden separat ermittelt.“

Insgesamt konnten im Stadtgebiet sechs Potentialflächen entsprechender Größenordnung im Innenbereich verortet werden, die im Rahmen einer Kurzcharakteristik bewertet wurden; verschiedene Entwicklungshemmnisse oder die nicht gegebene Verfügbarkeit der Flächen schließen eine kurzfristige Aktivierung der Potentialflächen jedoch insgesamt aus. Die Stadt Kaltenkirchen bleibt jedoch weiterhin bemüht, entsprechend der Vorgaben des § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung die Flächenbedarfe für wohnbauliche Zwecke abzudecken.

Um die gravierenden Bedarfe des o.g. Segmentes zeitnah decken zu können verbleibt als einzige wirtschaftlich darstellbare Option die Nutzung geeigneter Flächen im unmittelbaren Anschluss an vorhandene integrierte Wohnquartiere. Auch hier ist jedoch die Verfügbarkeit entsprechender Flächen allgemein kaum gegeben.

Gemeinsam mit dem privaten Erschließungsträger **KALTENKIRCHENER IMMOBILIENVERMARKTUNGSGESELLSCHAFT mbH** -einer Tochtergesellschaft der **KALTENKIRCHENER BANK**- gelang es nun der Stadt Kaltenkirchen, Zugriff auf eine Fläche zu erhalten, die dem skizzierten Kriterium entspricht; die Stadt Kaltenkirchen entschloss sich daher, die erforderlichen planungsrechtlichen Schritte zur Aktivierung dieser Flächen für wohnbauliche Zwecke zu gehen.

Im Vorfeld der konkreten Planungen wurde im Jahr 2019 auf der Grundlage des seinerzeit aktuellen Erschließungskonzeptes durch das Akustik-Büro **dBCon, Kaltenkirchen** die grundsätzliche Eignung der Fläche für wohnbauliche Zwecke vor dem Hintergrund gegebenenfalls zu erwartender Einwirkungen von Motorsport- und Verkehrslärm auf die zur Disposition

stehenden Fläche untersucht [*Bebauungsplan im Bereich Im Brook / Brookweg, Stadt Kaltenkirchen - Untersuchung des Motorsport- und Verkehrslärmes auf die B-Plan-Fläche*].

Dieses Gutachten kommt auf Seite 2 zu folgendem Ergebnis:

„Die Kaltenkirchener Immobilienvermarktungsgesellschaft mbH (KIV) plant die Schaffung eines Flächenangebotes für den individuellen Wohnungsbau im südwestlichen Randbereich von Kaltenkirchen. Hierfür wird ein Bebauungsplan im Bereich Im Brook / Brookweg aufgestellt. [...]

Es werden aus dem Umfeld der Planfläche Lärmemissionen aus Verkehr der BAB A7 sowie aus der [ehemals geplanten, vorerst eingestellten (Anm. d. Verfassers)] Motorsportanlage des MSC Kaltenkirchen erwartet, die in diesem Gutachten gem. der entsprechenden Richtlinien prognostiziert und beurteilt werden.

Die prognostizierten Beurteilungspegel aus Verkehrslärm, ausgehend von der BAB A7, liegen auf der gesamten Planfläche oberhalb der Orientierungswerte der DIN 18005. Hier werden passive Festsetzungen zum Schutz der Wohnbebauung empfohlen. Aktive Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm auf der Planfläche sind unwirksam und daher nicht vorzunehmen.

Die prognostizierten Beurteilungspegel aus der Motorsportanlage des MSC Kaltenkirchen westlich der Planfläche liegen auf der gesamten Planfläche unterhalb der Orientierungswerte der DIN 18005 sowie den Immissionsrichtwerten der TA Lärm. Nachts sind hieraus keine Immissionen zu erwarten.

Für die Wohnbaufläche des Bebauungsplanes sind passive Lärmschutzmaßnahmen nach DIN 4109 vorzusehen. Der südwestliche Bereich der Planfläche liegt gem. den Berechnungen im Lärmpegelbereich LPB IV, der nordöstliche Bereich im Lärmpegelbereich LPB III. Zum Schlafen genutzte Räume sollten weiterhin mit schallgedämmten und fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen zum Schutze des Nachtschlafes ausgestattet werden.“

Auf der Grundlage dieser gutachterlichen Aussage werden mit Hilfe des zeitnah flächensynchron in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 81 der Stadt Kaltenkirchen für das ca. 2,6 ha große Plangebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung und Erschließung eines **Allgemeinen Wohngebietes** geschaffen.

Planung, Umsetzung und Verwertung des Bebauungsplanes obliegt der **KALTENKIRCHENER IMMOBILIEN-VERMARKTUNGSGESELLSCHAFT mbH** als Partnerin der Stadt Kaltenkirchen.

Die vorliegende Planung ist als Abrundung der städtischen Aktivitäten zur Abdeckung der gegebenen Nachfragen zu werten.

Die vorliegende Planung lässt die Schaffung von ca. 45 - 50 WE erwarten, bei vollständiger Ausnutzung der Möglichkeiten wären bis max. 76 WE denkbar.

Die Stadt Kaltenkirchen erhofft sich durch die Erschließung des Plangebietes eine dringend erforderliche Erweiterung des städtischen Wohnbauflächenangebotes um das skizzierte Segment. Insbesondere die Bindung junger Familien an die Stadt wird durch das vorliegende Angebot maßgeblich erleichtert werden, einer ansonsten zu befürchtenden Abwanderung der entsprechenden Bevölkerungsschicht in die Nachbargemeinden wird entgegengewirkt.

Die Fläche des Änderungsbereiches ist im wirksamen Flächennutzungsplan mit seinen Änderungen als **Fläche für die Landwirtschaft** nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt; sie wird nunmehr als **Wohnbaufläche -W-** nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt.

5. Denkmalschutz

Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Da zu reichende Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden könnte, waren gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich. Auf der überplanten Fläche wurden am 18.-19.10.2021 vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein Voruntersuchungen ohne Nachweis von relevanten archäologischen Befunden durchgeführt.

Allgemein gilt:

Falls während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG (in der Neufassung vom 30. Dezember 2014) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

6. Umweltbericht

6.1 Allgemeines

6.1.1 Anlass der Planung

Anlass der vorliegenden 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kaltenkirchen ist die Ausweisung einer ca. 2,6 ha großen **Wohnbaufläche**, um ein Flächenangebot für den individuellen Wohnungsbau in Kaltenkirchen zu ermöglichen. Das Gebiet „südlich der Straße Waldweg und nördlich der Straße Im Brook sowie südwestlich des Bebauungsplanes Nr. 51“ befindet sich im südwestlichen Randbereich von Kaltenkirchen und umfasst das Flurstück 14/6 und eine Teilfläche des Flurstückes 19/1 der Flur 20, Gemarkung Kaltenkirchen.

Mit dieser Planung soll dem dringend benötigten Bedarf an Wohnraum in der Stadt Kaltenkirchen nachgekommen werden. Vorhabenträgerin ist die Kaltenkirchener Immobilienvermarktungsgesellschaft mbH (KIV). Diese Planung beinhaltet die Erschließung der einzelnen Parzellen und den Neubau von Wohngebäuden. Aktuell findet auf der überplanten Fläche (Ackerland) eine landwirtschaftliche Nutzung statt.

Die Erschließung und Verkehrsanbindung der Fläche soll über eine durch das Gebiet führende Straße mit Anbindungen „Waldweg“ erfolgen.

Der für die Umsetzung der Planung benötigte Ausgleich für die Eingriffe in den Naturhaushalt ist kompensierbar und wird auf Bebauungsplanebene erbracht sowie näher erläutert.

Begrenzt wird der Plangeltungsbereich:

- im Nordosten durch vorhandene wohnbaulich genutzte Bereiche beidseitig der „Richard-Tackx-Straße“ (Bebauungsplan Nr. 51),
- im Südosten durch die Straße „Im Brook“ sowie hieran anschließende überwiegend wohnbaulich genutzte Bereiche,

- im Südwesten durch den vorhandenen Wirtschaftsweg und hieran anschließende Grünlandstrukturen,
- im Nordwesten durch den „Waldweg“ sowie unmittelbar anschließende Waldflächen.

Das Gelände weist insgesamt ohne nennenswerte topografische Bewegung eine Höhe von ca. 28,0 m ü. NHN auf.

6.2 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen

6.2.1 Fachgesetze

Im Zuge des Verfahrens einer Bauleitplanung sind verschiedene fachgesetzliche Vorschriften zum Umweltschutz zu beachten. Folgende Fachgesetze haben für die wichtigsten Umweltziele Relevanz:

Baugesetzbuch (BauGB)

Im Rahmen der Umweltprüfung werden nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, die sich aus der Realisierung von Bauleitplänen ergeben können. Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen und ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB mit Anwendung von Anlage 1 BauGB und § 2a BauGB anzufertigen. Die Umweltschutzbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Durchführung der Umweltprüfung besonders zu berücksichtigen. Aus der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 ergibt sich das Ziel, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sind möglichst die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Gemeinde zu nutzen. Dabei ist die Bodenversiegelung auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Der Umgang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 18 BNatSchG ist im Baurecht in § 1a Abs. 3 BauGB geregelt, wonach Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) und Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG)

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) legt in § 1 Abs. 1 BNatSchG den allgemeinen Grundsatz fest, dass die Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage für den Menschen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen ist.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Gemäß § 14 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft als Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindungen stehenden Grundwasserspiegels definiert, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Sind diese Eingriffe unvermeidbar, sind landespflegerische Maßnahmen in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). In § 18 Abs. 1 BNatSchG ist das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zur Bauleitplanung definiert. Sind

im Zuge von Bauleitplanverfahren oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz soll ein länderübergreifendes Biotopverbundsystem auf mindestens 10 % der Landesfläche entwickelt werden, das zum Schutz, Erhalt, Wiederherstellung und Entwicklung der biologischen Vielfalt von Tieren und Pflanzen sowie ihrer Habitate Biotop miteinander vernetzt (§§ 20 und 21 BNatSchG). Der Biotopverbund kann aus Schwerpunktgebieten oder Verbundachsen bestehen und dient auch zur Verbesserung der Verbindungen zwischen den NATURA 2000-Gebieten.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Im Bundesnaturschutzgesetz sind Schutzgebietsregelungen verankert, die bestimmte Teile von Natur und Landschaft unter Schutz stellen können, um dem Erhalt von Arten und Lebensräumen zu sichern. Aufgrund unterschiedlicher Schutzzwecke ist es möglich, verschiedene Schutzziele zu verwirklichen. Der Schutz kann flächen- oder objektbezogen sein. Daraus ergeben sich unterschiedliche Nutzungseinschränkungen. Zu den Schutzgebietskategorien zählen Naturschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsteile und gesetzlich geschützte Biotop (§§ 23 – 30 BNatSchG). Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ tragen zum Erhalt der biologischen Vielfalt auf dem Gebiet der Europäischen Union bei (§§ 31 – 36 BNatSchG). Dazu soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse wiederhergestellt oder bewahrt werden. Bestandteile des Netzes „Natura 2000“ sind Gebiete nach der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und Gebiete nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie.

Besonderer Artenschutz

Artenschutzrechtliche Vorschriften, die es zu berücksichtigen gilt, sind in den §§ 44 und 45 BNatSchG definiert und umfassen besonders geschützte und streng geschützte Arten. Zu berücksichtigen sind Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten. Es gelten das Schädigungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, das Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, das Verbot der Schädigung/ Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sowie das Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG))

Das „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten“ (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) ist die bundeseinheitliche rechtliche Grundlage zur nachhaltigen Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen (§ 1 BBodSchG). Der Boden ist vor schädlichen Veränderungen zu schützen, bei Altlasten und damit verbundener Gewässerverunreinigung zu sanieren und gegen künftige Beeinträchtigungen ist Vorsorge zu treffen. Innerhalb der Bodenfunktionen wird nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zwischen natürlichen Funktionen, Funktionen als Archiv- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen unterschieden.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutz-Gesetz -BImSchG)

Nach § 1 BImSchG hat das Bundes-Immissionsschutzgesetz den Zweck die Schutzgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Gemäß § 3 BImSchG zählen zu Immissionen im Sinne des Gesetzes einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen. Luftverunreinigungen werden im Rahmen von § 3 Abs. 4 BImSchG als Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft definiert, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe. Zum Bundes-Immissionsschutzgesetz wurden zahlreiche Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

Gemäß § 1 WHG ist eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, sowie als nutzbares Gut zu schützen. In der Bauleitplanung ist das WHG beispielsweise für die Auswirkungen durch Flächenversiegelung oder den Umgang mit abfließendem Niederschlagswasser relevant. Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz- KrWG) und Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LabfWG)

Das Ziel des KrWG ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen. Die Vorschriften des Gesetzes umfassen die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie sonstige Maßnahmen, welche die Abfallbewirtschaftung betreffen. Nach der fünfstufigen Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG gilt folgende Rangfolge unter den Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ergänzt und konkretisiert wird das KrWG auf Bundesländerebene durch das Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LABfWG).

6.2.2 Fachplanungen

Die Fachpläne der Landes- und Regionalplanung zielen auf eine nachhaltige Raum- und Landesentwicklung ab, bei denen unterschiedliche Raumnutzungen aufeinander abgestimmt sind. Leitvorstellungen für ökonomische, ökologische und soziale Aspekte werden auf unterschiedlichen Planungsebenen definiert. Die Grundsätze und Ziele der Fachpläne sind auf

landesweiter Planungsebene (Landesentwicklungsplan und Landschaftsprogramm) relativ allgemein gehalten (weshalb auf diese nicht näher eingegangen wird) und werden in den Fachplänen auf regionaler und kommunaler Planungsebene konkretisiert. Die Stadt Kaltenkirchen hat bei der Bauleitplanung die landesspezifischen übergeordneten Zielvorstellungen der höheren Planungsebene gem. § 1 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen.

Regionalplan

Laut des Regionalplanes für den Planungsraum I (1998) ist das Plangebiet als Teil der Stadt Kaltenkirchen hinsichtlich der räumlichen Gliederung dem „Ordnungsraum um Hamburg“ zugewiesen. Hier soll sich die weitere Entwicklung im Rahmen des bewährten Ordnungskonzeptes von Achsen vollziehen, um die Voraussetzungen für eine geordnete zukünftige Entwicklung zu schaffen. Weiterhin ist die Stadt Kaltenkirchen hinsichtlich der regionalen Siedlungsstruktur als „Mittelzentrum“ dargestellt. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines „baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes eines zentralen Ortes“. Mittelzentren sind zentrale Orte mit Siedlungsschwerpunkten und Siedlungsentwicklung. Die zentralörtliche Funktion von Kaltenkirchen soll gestärkt werden (siehe Kapitel 5.6.2 des Regionalplanes).

Landschaftsrahmenplan

Die Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes (LRP) für den Planungsraum I (2020) stellt für das Plangebiet keine überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes dar. Westlich des Plangebietes ist eine Waldfläche verzeichnet, bei welcher ein Schutzabstand zu baulichen Anlagen von 30 m zu beachten ist (§24 LWaldG). Auch in der Karte 2 des LRP für den Planungsraum I sind für das Plangebiet keine zu beachtenden Notwendigkeiten verzeichnet, westlich des Plangebietes ist wieder die Waldfläche zu finden. In Karte 3 des LRP für den Planungsraum I sind ebenfalls keine zu beachtenden Erfordernisse abgebildet.

Landschaftsplan

Es liegt ein Landschaftsplan der Stadt Kaltenkirchen aus dem Jahr 2004 vor, welcher das Plangebiet in der „Bestandskarte“ als Ackerfläche abbildet. Vitale Knickstrukturen grenzen nordwestlich und südöstlich an die Ackerfläche, im Süden (außerhalb des Plangebietes) ist anschließend an die Ackerfläche eine Baumreihe dargestellt. Nordöstlich des Plangeltungsbereiches sind Siedlungsflächen und eine öffentliche Grünanlage verzeichnet. In den Karten „Zielkonzeption“ und „Entwicklungskonzept“ ist die Darstellung der Flächen identisch mit der Darstellung der „Bestandskarte“.

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Kaltenkirchen stellt die Fläche im Plangebiet zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kaltenkirchen als Fläche für die Landwirtschaft dar. Nordwestlich an das Plangebiet grenzt eine größere Wohnbaufläche.

Im Zuge der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kaltenkirchen wird der Geltungsbereich als Wohnbaufläche ausgewiesen, welche sich an das nordöstlich vorhandene Wohngebiet anschließt.

Die Fläche des Änderungsbereiches mit einer Gesamtgröße von 2,6 ha ist im wirksamen Flächennutzungsplan mit seinen Änderungen als **Fläche für die Landwirtschaft** nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt; sie wird nunmehr in einer Größe von ca. 2,6 ha als **Wohnbaufläche** nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 3 BauNVO dargestellt.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft Schutzgebiete (§§ 20 - 36 BNatSchG)

Im Untersuchungsgebiet (entlang der nordwestlichen und südöstlichen Plangebietsgrenze) befinden sich Knicks, die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG als gesetzlich geschützte Biotope anzusprechen sind. Südlich (aber außerhalb) des Plangebietes ist eine ebenfalls nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützte Baumreihe in Form einer Allee vorhanden.

6.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Der aktuelle Umweltzustand wird zunächst schutzgutspezifisch unter Einbeziehung von aktuell vorhandenen Vorbelastungen und der Empfindlichkeit dargestellt (Basisszenario). Anschließend wird die schutzgutbezogene Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Planvorhabens prognostiziert und bewertet. Schutzgutbezogen werden benachbarte Nutzungen mitberücksichtigt. Sofern durch das Planvorhaben erhebliche unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Schutzgüter vorbereitet werden, werden aus der Bestandsaufnahme und Bewertung Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich und Ersatz auf Bebauungsplanebene abgeleitet.

Zur Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter erfolgte am 31.08.2021 eine Begehung des Plangebietes. Für das Schutzgut Flora und Fauna basierte die Einschätzung der jeweiligen potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten auf der Ermittlung der vorhandenen Habitatsstruktur und der daraus resultierenden Lebensraumeignung. Anhand der aktuellen Landschaftsstruktur und der Gebietsbegehung wird anhand einer Potenzialanalyse abgeleitet, ob durch die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind. Verfügbare Literaturdaten und Standardwerke, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Zusätzlich wurde ein Auszug aus dem aktuellen Artenkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) für die Stadt Kaltenkirchen überprüft. Bewertungen der Schutzgüter Boden und Wasser betreffend ließen sich aus der Bodenkarte des Geologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (2125) im Maßstab 1: 25.000, Blatt Kaltenkirchen ableiten. Im digitalen Landwirtschafts- und Umweltatlas des LLUR wurden für die Schutzgüter relevante Daten zur Bestandsaufnahme entnommen. Weiterhin wurden bereits vorhandene Datengrundlagen aus Fachplänen ausgewertet.

6.3.1 Schutzgut Mensch**Bestandsaufnahme und Bewertung**

Das Plangebiet stellt sich als intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche dar, teilweise grenzen Knickstrukturen an diese Ackerfläche. Im Umgebungsbereich finden sich weitere landwirtschaftliche Nutzflächen, weiterhin Wohnnutzungen (nordöstlich ans Plangebiet grenzend) und eine Waldfläche (nordwestlich ans Plangebiet grenzend).

Aktuell erfüllt das Plangebiet weder eine relevante Wohnfunktion noch eine übergeordnete Erholungs-, Tourismus- oder Freizeitfunktion. Die angrenzende Waldfläche weist eine Erholungsfunktion auf.

Auch eine Wohnfunktion geht vom Plangebiet aktuell nicht aus.

Ein erstelltes Schall-Gutachten zur Beurteilung von angrenzendem Verkehrslärm auf der Plangebietsfläche wird auf Bebauungsplanebene näher betrachtet.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Vorbelastung für den Menschen ergibt sich aus den bereits vorhandenen Nutzungen im Plangebiet und in der Umgebung. Im vorliegenden Fall beinhaltet dies vor allem Lärm- und Lichtemissionen aus dem Verkehrsaufkommen der westlich vom Plangebiet verlaufenden Autobahn A 7 (ca. 620 m entfernt) und den potentiell anfallenden Lärmemissionen aus einer geplanten Motorsporttrainingsanlage, ebenfalls westlich des Plangebietes, in ca. 750 m Entfernung.

Weiterhin ist mit akustischen und olfaktorischen Emissionen sowie Abgas- und Feinstaubemissionen aus der Landwirtschaft vor Ort (z. B. Geräusche der landwirtschaftlichen Maschinen, Geruchsemissionen aus Düngemaßnahmen etc.) zu rechnen. Diese, mit einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung einhergehenden Emissionen, gelten nicht als erheblich. Dem direkten Umgebungsbereich des Plangebietes kommt bereits eine wohnbauliche Funktion zu, das Plangebiet ist somit als unempfindlich gegenüber einer Nutzungsänderung bezüglich Wohnbebauung einzustufen.

6.3.2 Schutzgut Boden und Fläche

Bestandsaufnahme und Bewertung

Böden und ihr Beziehungsgefüge in Natur und Landschaft sind vielschichtig und komplex. Sie sind z.B. Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Menschen oder regulieren den Wasserhaushalt. Somit nimmt das Schutzgut Boden eine zentrale Stellung ein. Bodenversiegelungen sind der größte zu berücksichtigende Faktor, welcher die natürlichen Bodenfunktionen beeinflusst.

Das Plangebiet ist dem Naturraum der „Barmstedt-Kisdorfer Geest“ zugeordnet. Dieser Landschaftstyp zeichnet sich durch eine grünlandgeprägte, offene Kulturlandschaft aus. Der westliche Teil der Barmstedt-Kisdorfer Geest besteht aus einer wenig gegliederten Grundmoränenplatte, der östliche Teil aus deutlich variablen Geländeformen (BfN, Landschaftssteckbrief „Barmstedt-Kisdorfer Geest“, August 2021).

Die Bodenkarte des Geologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (1989) im Maßstab 1:25.000, Blatt Kaltenkirchen (2125) stellt im Plangebiet den Bodentyp Eisenhumuspodsol, vergleyt dar. Dieser Bodentyp bildet sich überwiegend auf sandigen Standorten, an welchen der Podsolierungsprozess stattfindet. Die Böden entwickelten sich unter Nadelwald und Besenheidellandschaften und weisen entsprechend Humus- und Eisenanreicherungshorizonte auf.

Eisenhumuspodsole weisen ein geringes bis mittleres Nährstoff- und Schadstoffbindevermögen mit einer mittleren bis hohen Wasserdurchlässigkeit (und einer entsprechend mittleren nutzbaren Feldkapazität) sowie einem niedrigem pH-Wert auf. Vergleyte Eisenhumuspodsole sind als mittlere bis geringwertige Grünlandböden nutzbar.

Das Grundwasser steht bei vergleyten Eisenhumuspodsolböden in feuchten Zeiten 100-120 cm unter Flur, in Trockenzeiten 120-200 cm (Bodenkarte des Landes Schleswig-Holstein, Blatt 2125).

Schädliche Bodenveränderungen und Gefahren aus Altablagerungen werden für das Plangebiet als gering eingeschätzt, Gefahren aus Altstandorten als gering bis mittel (digitaler Landwirtschafts- und Umweltatlas SH, LLUR, August 2021). Das Plangebiet befindet sich innerhalb einer Rüstungsalblastverdachtsfläche (Breitband in Schleswig-Holstein, Kampfmittelverdachtsflächen SH, August 2021), was eine entsprechende Untersuchung der Fläche seitens des Kampfmittelräumdienstes bedingt.

Schutzwürdige Böden oder Suchräume, die als besonders schützenswert und wertvoll gelten, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes ist die Funktionsfähigkeit der natürlichen Bodeneigenschaften durch die landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt. Aufgrund der mittleren Bodenqualität des vorhandenen Bodentyps für landwirtschaftliche Nutzung werden keine relevanten, ertragreichen Böden für Kulturpflanzen überplant. Auf der Fläche finden sich geringfügige Bodenversiegelungen (Stromhäuschen, Kabelverteilerkasten). Durch die anthropogene intensive Nutzung und Überformung des Bodens und den damit einhergehenden Vorbelastungen sowie der weiten Verbreitung des Eisenhumuspodsolbodens wird für das Schutzgut Boden und Fläche im Plangebiet aus naturschutzfachlicher Sicht im gegenwärtigen Zustand eine allgemeine Bedeutung angenommen.

Der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Segeberg sind keine Altlasten oder deren Verdachtsflächen innerhalb des Plangebietes bekannt.

6.3.3 Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme und Bewertung

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich weder in einem festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebiet noch in einem Trinkwassergewinnungsgebiet, ebenso wenig in einem Wasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet (digitaler Landwirtschafts- und Umweltatlas des LLUR, August 2021).

Das räumlich abgrenzbare Grundwasservorkommen im Porenraum der Grundwasserleiter wird als Grundwasserkörper bezeichnet. Der Geltungsbereich befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers „Krückau – Altmoränengeest Nord“ (El 13). Die Mächtigkeit, die Zusammensetzung und die Durchlässigkeit der vorhandenen Deckschichten über dem Grundwasserkörper bestimmen die Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzungen. Die im Plangebiet vorhandenen Deckschichten werden bezüglich ihrer Schutzwirkung als ungünstig eingestuft, da die Deckschichten fehlen oder eine geringe Mächtigkeit (< 5 m) aufweisen. Entsprechend wird der Grundwasserkörper El 13 im Bereich des Plangebietes bezüglich der Nitratbelastung als gefährdeter Grundwasserkörper aufgeführt (digitaler Landwirtschafts- und Umweltatlas des LLUR, August 2021).

Die natürliche Regenerationsfähigkeit des Grundwasserkörpers bedingt die Grundwasserneubildung. Dies ist abhängig von dem Zugang von infiltriertem Wasser (aus Niederschlägen, Oberflächengewässern) zum Grundwasser. Hierfür relevant ist die versickernde Niederschlagsmenge, die weder oberirdisch abfließt noch verdunstet. Abhängig von den Bodeneigenschaften variiert die Menge des versickernden Niederschlags. Die Sickerwasserrate bezeichnet die Sickerwassermenge, die die durchwurzelte Bodenzone unter Berücksichtigung der Schwerkraft abwärts verlässt, bis es auf eine wasserführende Schicht trifft.

Laut der Karte der „Verteilung der Sickerwasserraten für ganz Schleswig-Holstein auf Basis des RENGGER & WESSOLEK-Verfahrens“ beträgt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet > 250 mm/a (Direktabfluss berücksichtigt). In Schleswig-Holstein liegen die Grundwasserneubildungsraten zwischen < 50 mm/a - > 250 mm/a. Das Plangebiet weist demnach eine hohe Grundwasserneubildungsrate auf.

Oberflächenwasser

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Außerhalb des Plangebietes im weiteren Umgebungsbereich (230 m in südöstlicher Richtung entfernt) befindet sich der Fluss Krückau. Die Planung für die Wohnbaufläche tangiert dieses Oberflächengewässer nicht und wird deshalb nicht weiter betrachtet.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Infolge der hohen Grundwasserneubildungsrate und der gering ausgeprägten Schutzwirkung der Deckschichten sowie des geringen Schadstoffbindevermögens des vorliegenden Bodentyps Eisenhumuspodsol ist die Gefährdung des Grundwasserkörpers gegenüber stofflichen Belastungen (Schadstoffe und Nitrat) als erhöht einzustufen.

6.3.4 Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Eine Begehung der Fläche wurde am 31.08.2021 durchgeführt.

Die Fläche des Plangebietes bestand aus einer intensiv ackerbaulich genutzten Fläche, auf der zum Begehungszeitpunkt Mais wuchs (Biotopschlüssel AAY).

Entlang der Nordwestgrenze und der Südostgrenze des Plangebietes verläuft jeweils eine nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Knickstruktur.

Der nordwestlich angrenzende Knick zeichnete sich durch Stieleichenüberhälter verschiedener Ausprägung aus, mit Bruthöhendurchmessern (BHD) zwischen 25 cm und 75 cm. Die Gehölzschicht auf diesem Knick setzte sich u. a. aus verschiedenen heimischen Arten wie Hasel, junge Hainbuchen, Ebereschen oder Weißdorn zusammen. Dominierend auf diesem Knick wuchs spätblühende Traubenkirsche, auf der südlichen Knickhälfte mit z. T. sehr dichten Beständen. Die Krautschicht war vor allem von Nährstoffzeigern wie Brennessel, Giersch und Brombeere und Süßgräsern wie Knaulgras und Glatthafer geprägt. Südwestlich der Ackerfläche und außerhalb des Plangebietes steht eine Allee mit Rosskastanien. Südöstlich an die Ackerfläche schloss sich eine weitere Knickstruktur an, hier waren deutlich weniger Überhälter als auf dem gegenüberliegenden Knick vorhanden, dafür waren diese deutlich ausgeprägter (Linde mit einem BHD von 80 cm, Stieleiche mit einem BHD von 90 cm). An Gehölzen waren hier wieder vor allem Spätblühende Traubenkirsche anzutreffen, aber auch heimische Arten wie Weißdorn oder Faulbaum. Die Krautschicht hier bestand primär wie der gegenüberliegende Knick aus Nährstoffanzeigern (identische Artenzusammensetzung).

Nordöstlich entlang der Ackerfläche wuchs eine Gehölzreihe mit Linden (BHD 30-35 cm), an welche sich hinter einem Weg die bereits vorhandene Wohnbebauung anschloss.

Der Lebensraum im Plangebiet ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung als stark beeinträchtigt und anthropogen überprägt einzustufen. Entsprechend ist die Bedeutung des Plangebietes für die Tierwelt als gering zu bewerten, es ist eine allgemeine Lebensraumfunktion vorhanden. Dem gesamten Plangebiet wird eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz zugeordnet.

Durch die Strukturen im Plangebiet und im Umgebungsbereich (v. a. landwirtschaftliche Nutzflächen, Siedlungsgebiet,) werden vor allem Arten (Flora und Fauna) des Agrar-Offenlandes und der Siedlungsräume erwartet, die störungstolerant und Generalisten ohne größere Spezialisierung sind.

Die benachbarte Waldfläche bietet zwar einen höherwertigen Lebensraum, aufgrund der deutlich abweichenden Habitatstruktur - im Vergleich zum Plangebiet – weist diese aber eine anderen Artenzusammensetzung auf, die für den Geltungsbereich nur in geringem Maße Relevanz hat (z. B. als Durchflugsgebiet oder teilweise Nutzung als Nahrungshabitat).

Durch die Störungen und Emissionen der stattfindenden landwirtschaftlichen Nutzung ist v. a. die faunistische Artenvielfalt vor Ort limitiert.

Die Knickstrukturen und Gehölzreihen an den Grenzen des Plangebietes stellen höherwertigen Lebensraum für die Fauna dar. Knickstrukturen können je nach Ausstattung (Alter, Breite und Höhe des Wallkörpers, Bewuchsdichte und Zusammensetzung der Überhälter-, Gehölz- und Krautstruktur etc.) unterschiedliche Qualitäten für die Fauna aufweisen. Diese ist hier insgesamt als mittel einzustufen, da ausgeprägte, ältere Überhälter in relevanter Anzahl sowie verschiedene Arten heimischer Gehölze vorhanden waren. Der z. T. recht starke Bewuchs mit Spätblühender Traubenkirsche (invasiver Neophyt) wiederum mindert die Qualität der Knicks deutlich.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Störwirkungen, die Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt beeinträchtigen können, umfassen z. B. Schadstoffbelastungen, Scheuchwirkungen, Lärm- und Lichtemissionen, Lebensraumverlust, -zerschneidung oder -zerstörung.

Vorbelastungen ergeben sich aus der auf der Fläche stattfindenden intensiven Landwirtschaft, vor allem in Form von Stoffeinträgen (z. B. Düngemittel, Pflanzenschutzmittel), aber auch Lärm- und Abgasemissionen der landwirtschaftlichen Nutzfahrzeuge, die zur Bewirtschaftung der Fläche zum Einsatz kommen.

Abgas-, Lärm- und Lichtemissionen von Fahrzeugen, aus dem Verkehrsaufkommen der angrenzenden Verkehrswege werden insgesamt aufgrund der Lage am Rand von Kaltenkirchen mit der angrenzender Wohnsiedlung als gering und damit nicht erheblich eingestuft.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen ist die Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsänderung hinsichtlich des Schutzgutes Flora und Fauna sowie die biologische Vielfalt als gering zu bewerten, zumal die Fläche bzgl. der naturschutzrelevanten Belange von untergeordneter Bedeutung ist. In diesem beeinträchtigten Lebensraum ist von einer gering bis mittel ausgeprägten Artenvielfalt auszugehen.

Artenschutzrechtliche Betrachtung

Die Belange des Artenschutzes werden auf Flächennutzungsplanebene berücksichtigt, um spätere artenschutzrechtliche Konflikte auf der nachgelagerten Planungsebene auszuschließen oder auf besondere Erfordernisse hinzuweisen. Die Belange des Artenschutzes werden auf Basis der Konfliktpotentialbewertung betrachtet, um zu prüfen, ob durch die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kaltenkirchen mit der Ausweisung einer **Wohnbaufläche** artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorbereitet werden. Eine detaillierte Prüfung auf das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 erfolgt in einer artenschutzrechtliche Betrachtung auf der nachgelagerten und verbindlichen Ebene der Bauleitplanung, da hier konkrete Kenntnisse über die Planung vorliegen und die damit einhergehenden und Intensitäten der Beeinträchtigungen eindeutig erkennbar sind.

Rechtlicher Rahmen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche gesetzliche Vorschriften erlassen worden. Auf europarechtlicher Ebene sind artenschutzrechtliche Belange mit der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) und der Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL, Richtlinie 2009/147/EG) geregelt. Diese wurden mit den §§ 44 und 45 BNatSchG auf bundesrechtlicher Ebene umgesetzt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen, wobei die Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten dabei zu berücksichtigen sind.

Für die streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten gelten die folgenden rechtlichen Regelungen:

- **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**
„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**
„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“
- **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**
„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
- **Besonders geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**
„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Entsprechend der Sonderregelung aus § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verbotstatbestand vor, wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden kann.

Sofern erforderlich, können Maßnahmen zur Vermeidung oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures)) durchgeführt werden, die bei der Ermittlung der Verbotstatbestände berücksichtigt werden.

Liegen die Voraussetzungen der Verbotswirkung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin vorhanden) nicht vor, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses überwiegen, zumutbare Alternativen fehlen und sich der Erhaltungszustand betroffener Arten nicht verschlechtert. Die Zulassung einer Ausnahme erfordert eine Einzelfallbetrachtung.

Sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt, kann für das Vorhaben ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden. Die Befreiung von einem Verbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann erteilt werden,

wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu unzumutbaren Belastungen führen würde. Eine Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die Abschätzung des jeweiligen potentiellen Vorkommens planungsrelevanter Arten basiert auf der Ermittlung der vorhandenen Habitatstruktur und der daraus resultierenden Lebensraumeignung. Davon wird die potentielle Betroffenheit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren der Planung abgeleitet und geprüft, ob die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr.4 BNatSchG durch die Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet werden.

Vögel

Alle wildlebenden europäischen Vogelarten sind im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützt. Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, werden gildenbezogen betrachtet.

Das Plangebiet bietet aufgrund seiner Lage potentiellen Lebensraum für störungsunempfindliche, häufige, bezüglich ihrer Habitatansprüche unspezifischen Vögel der Agrarlandschaft (Feld- und Wiesenvögel) und Kulturfolgern der Siedlungsgebiete.

Eine Eignung als Bruthabitat für **Bodenbrüter des Offenlandes** (wie Kiebitz oder Feldlerche) innerhalb des Plangebietes ist nicht vorhanden. Diese vergleichsweise störanfälligen Bodenbrüter, brüten nur in weiträumigen, offenen, baumfreien bzw. baumarmen Arealen. Habitate wie vor Ort vorhanden (Fläche mit umgrenzenden Knickstrukturen / Bäumen) werden von Arten dieser Vogelgilde gemieden (LfU, 2016). Die zusätzlichen vor Ort einhergehenden Störfaktoren (landwirtschaftliche Maschinen zur Bewirtschaftung der Fläche, angrenzendes Wohngebiet) führen weiterhin zu einem Ausschluss dieser Brutvögel.

Entlang der ans Plangebiet grenzenden Knickstruktur finden **versteckt am Boden brütende Bodenbrüter**, welche bevorzugt in Bodennähe von dichter Vegetation brüten, potentielle Brutplatzhabitate. Durch die anthropogenen Einflüsse der umliegenden Wohnbebauung ist hier nur mit häufigen, störungstoleranten Arten, wie Rotkehlchen oder Goldammer, die nicht als gefährdet gelten, zu rechnen.

Weiterhin sind in den Bäumen und Sträuchern der Knicks und Gehölzreihen vor Ort Brutplatzpotentiale für **Gehölzfreibrüter** vorhanden. Durch die umliegende Wohnbebauung ist auch hier wieder ausschließlich mit häufigen, störungstoleranten Arten wie Amsel, Ringeltaube oder Buchfink zu rechnen.

Ein Vorkommen von Brutplätzen für **Höhlenbrüter** kann ausgeschlossen werden, da die Gehölzstruktur keine Baumhöhlen aufwies.

Brutplatzpotentiale für **Gebäudebrüter** wie Haussperling oder Schwalbenarten können im Plangebiet ausgeschlossen werden, da keine Gebäude vorhanden sind. Eine Besiedlung der außerhalb des Plangebietes liegenden Wohngebiete hat keine Relevanz für die Planung und wird deshalb nicht weiter beachtet.

Auch Brutplatzpotentiale für **Greifen- und Eulenvögel** können ausgeschlossen werden, da diese hochspezifisch sind und vor Ort nicht vorzufinden.

Eine Relevanz als **Rastvogelhabitat** ist für das Plangebiet aufgrund seiner Lage und Größe nicht erkennbar und daher artenschutzrechtlich nicht relevant.

Waldbewohnende Vögel wie verschiedene Spechtarten oder Eichelhäher werden von der Planung nicht tangiert, da an der Waldfläche nicht von der Planung betroffen ist.

Ein Potential als Nahrungshabitat für die anwesende Avifauna ist entlang der Randstrukturen des Plangebiets (Knick, Gehölzreihe) vorhanden. Aufgrund der Größe und Ausstattung des

Plangebietes (größtenteils Intensivackerland) handelt es sich nicht um ein für die Avifauna relevantes Nahrungshabitat.

In einem aktuellen Auszug des Artenkatasters des LLUR für die Stadt Kaltenkirchen sind keine Eintragungen für Brutvögel vorhanden.

Insgesamt weist die überplante Fläche aufgrund ihrer Größe und ihrer Ausstattung keine besondere Bedeutung für die Avifauna auf.

Fledermäuse

Die gesamte Artengruppe der Fledermäuse ist im Anhang IV der FFH-RL gelistet und damit streng geschützt. Fledermäuse benötigen unterschiedliche Quartiertypen, die sich saisonal unterscheiden. Dazu zählen Wochenstuben-, Winter-, Paarungs- und Tagesquartiere. Für die Sommerquartiere eignen sich potentiell Baumhöhlen, Dachräume, Gebäudespalten, die sich je nach artspezifischen Ansprüchen unterscheiden. Winterquartiere müssen frostsicher sein, wofür neben Baumhöhlen hauptsächlich Keller, Bunker und Stollen geeignet sind. Fledermäuse sind nachtaktiv und jagen überwiegend entlang linearer Strukturen, wie z.B. Waldrändern, Knicks, Gehölzstrukturen, Gewässern, Alleen, naturnahen Parks und Gartenflächen. Aufgrund ihrer Verbreitung in Schleswig-Holstein können im Plangebiet Zwergfledermaus, Breitflügel-Fledermaus, Wasserfledermaus, Teichfledermaus, Fransenfledermaus, Abendsegler, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr, Große Bartfledermaus und Mückenfledermaus vorkommen (BfN, 2019).

Bei der Begehung konnten keine Baumhöhlen ausgemacht werden, so dass fledermausrelevante Quartierstrukturen, im Besonderen höherwertige Quartiere wie potentielle Winter- oder Wochenstubenquartiere, ausgeschlossen werden können. Die Baumbestände stellten sich bei der Begehung als durchgängig vital dar, was auch eine Nutzung als Tagesquartiere ausschließt. Im Plangebiet war kein Gebäudebestand vorhanden. Für den Gebäudebestand außerhalb des Plangebietes (Wohnsiedlung) ist eine Fledermausquartiereignung nicht auszuschließen, allerdings von der Planung nicht betroffen und wird deshalb nicht weiter beachtet. Gleiches gilt für waldbewohnende Arten wie das Braune Langohr: eine Fledermauseignung für die benachbarte Waldfläche nicht auszuschließen, von der Planung aber nicht betroffen. Die Knickstrukturen und Gehölzreihen können als Jagdhabitat und Leitlinie für Fledermäuse dienen. Die Ackerfläche selbst weist aufgrund der intensiven Bewirtschaftung und der damit einhergehenden Stoffeinträge keinerlei Relevanz als Jagdhabitat auf. In einem aktuellen Auszug des Artenkatasters des LLUR für die Stadt Kaltenkirchen waren keine Fledermausvorkommen verzeichnet.

Insgesamt weist die überplante Flächen aufgrund ihrer Größe und Ausstattung keine besondere Bedeutung für Fledermäuse auf.

Amphibien

Amphibien benötigen Gewässer in Form von Teichen, Tümpeln etc., sie sind für diese Tiere lebensnotwendig, nicht nur für die Fortpflanzung. Gewässervorkommen waren im Untersuchungsgebiet und im Umgebungsbereich nicht vorhanden. Dadurch kann das generelle Auftreten von Amphibien im Plangebietes ausgeschlossen werden.

Die Artengruppe der Amphibien wird deshalb nicht weiter betrachtet und Konflikte nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG werden nicht erwartet.

Sonstige Arten

Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet und dem Umgebungsbereich ist aufgrund der artspezifischen Standort- und Habitatansprüche bzw. angesichts der Verbreitung der Arten nicht vorhanden. Diese Artengruppen werden deshalb nicht weiter betrachtet. Es werden keine artenschutzrechtlichen Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m § 44 Abs. 5 BNatSchG erwartet.

6.3.5 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme und Bewertung

Schleswig-Holstein weist aufgrund seiner Lage zwischen Nord- und Ostsee ein gemäßigtes, feucht-temperiertes, ozeanisches Klima auf. Das Klima der Stadt Kaltenkirchen ist entsprechend warm und gemäßigt und wird durch eine hohe Anzahl von Regentagen mit einer vergleichsweise hohen Niederschlagsmenge (durchschnittlich 803 mm im Jahr), wovon die meisten Niederschläge in der zweiten Jahreshälfte anfallen, geprägt. Der trockenste Monat ist der April (51 mm), der niederschlagsreichste Monat Juli (85 mm). Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 9,7°C, dabei ist Juli mit 18,3°C der wärmste und Januar mit 1,7°C der kälteste Monat (Klimadaten der Städte weltweit, August 2021). Darüber hinaus sind kleinklimatische, lokale Einflüsse wirksam, die sich insbesondere in Abhängigkeit der natürlichen und nutzungsbedingten Standortfaktoren ergeben. Sie üben einen besonderen Einfluss auf die Tier- und Pflanzenwelt aus.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die offene, unbebaute Fläche des Plangebietes lässt einen guten Luftaustausch zu. Mit einer erheblichen Luftverschmutzung durch Schadstoffe aus Industrie, Gewerbe oder Kraftfahrzeugverkehr ist aufgrund der Lage am Stadtrand nicht zu rechnen. Die Flächen im Plangebiet erfüllen zwar wie jede Fläche auch eine klimatische Funktion, eine höhere Bedeutung lässt sich jedoch weder aus der Lage im Raum, der Topographie noch aus der Struktur der Vegetation ableiten.

6.3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Bestandsaufnahme und Bewertung

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen. Das Schutzgut Landschaftsbild umfasst neben den biotischen und abiotischen Elementen auch anthropogene Elemente.

Die Fläche des Plangebietes schließt sich an die Siedlungsstruktur von Kaltenkirchen an und stellte sich bei Begehung als intensiv genutzte Ackerfläche dar, umgrenzt von Knickstrukturen und einer Alleestruktur. Diese Strukturen sind typisch für die Barmstedt-Kisdorfer Geest und stellen per se einen gewissen Erholungs- bzw. Erlebniswert dar. Der Umgebungsbereich vom Plangebiet stellt sich neben der nordöstlich angrenzenden Siedlungs- bzw. der nordwestlich angrenzenden Waldfläche als weitläufiger, offener Landschaftsraum mit landwirtschaftlichen Nutzflächen und mit Knicks dar.

Im aktuellen Zustand mit den vorhandenen Vorbelastungen durch die landwirtschaftliche Nutzung weist das Plangebiet keinen erheblichen Wert für die Freizeit- und Erholungsnutzung und bezüglich der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Vorbelastungen des Schutzgutes Landschaftsbild lassen sich im Allgemeinen aus der Beeinträchtigungsintensität der vorhandenen Nutzungen ablesen. Das Landschaftsbild des Plangebietes wurde durch die landwirtschaftliche Nutzung bereits stark verändert und ist somit bezüglich der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit vorbelastet. Es wird von einer geringen Empfindlichkeit gegenüber einer erneuten Nutzungsänderung ausgegangen.

6.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme und Bewertung

Für die Stadt Kaltenkirchen sind keine Kulturdenkmäler verzeichnet, die von der Planung betroffen sein könnten (Landesamt für Denkmalpflege, September 2021). Diese werden deshalb hier nicht weiter betrachtet. Der Plangeltungsbereiches liegt in einem archäologischen Interessengebiet (Archäologie-Atlas SH, September 2021). Diese stellen bei Beachtung des Denkmalschutzes kein Planungshindernis dar. Laut Denkmalschutzgesetz (§ 15 DSchG) ist der Fund bzw. die Entdeckung von Kulturdenkmälern unmittelbar oder über die Gemeinde der Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.

6.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgutübergreifende Aspekte wurden bei der Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits miteinbezogen. Es sind keine weiteren erkennbaren Wechselwirkungen unter den Schutzgütern zu erwarten, die eine Verstärkung erheblicher negativer nachhaltiger Auswirkungen vermuten lassen.

6.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der vorliegenden Planung verbleibt das Plangebiet in seinem derzeitigen Zustand: Nutzung als intensiv genutzte Ackerfläche. Die geplanten Vorbereitungen zur Erschließung und Umsetzung eines Wohngebietes würden unterbleiben.

6.4 Entwicklungsprognosen bei Durchführung der Planung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zukünftige Bebauung vorbereitet, aber noch keine Baurechte begründet. Das Ausmaß der Auswirkungen ist dabei abhängig vom konkreten Bauvorhaben. Nachfolgend werden nur die Schutzgüter näher betrachtet, auf die Auswirkungen im Zuge der Durchführung der Planung während der Bau- und Betriebsphase zu vermuten sind. Alle übrigen Schutzgüter werden nicht näher betrachtet, da diese allenfalls indirekt oder nur geringfügig betroffen sind. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigungen wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

6.4.1 Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens

Schutzgut Mensch

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und der damit einhergehenden Ausweisung von **Wohnbauflächen** kann es zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch kommen.

Während der Erschließungsmaßnahmen und der Bauphase ist mit Beeinträchtigungen durch Lärm-, Abgas- und Staubemissionen zu rechnen. Dies umfasst jedoch nur einen Zeitraum von wenigen Wochen und gilt damit nicht als erhebliche Beeinträchtigung. Anlagen- und betriebsbedingt wird eine Zunahme der Lärm, Licht- und Abgasemissionen durch die Anwohner inklusive Anwohnerverkehr erwartet. Allerdings sind die anfallenden Emissionen für Wohnbauflächen nicht als erheblich einzustufen. Aufgrund des hohen Bedarfs an Wohnraum in der Stadt Kaltenkirchen ist die Ausweisung von Wohnbauflächen und die spätere Realisierung als positiv für das Schutzgut Mensch zu bewerten. Um das Schutzgut Mensch vor akustischen Emissionen zu schützen (siehe Lärmgutachten, Kapitel 3 der vorliegenden Begründung), werden auf Bebauungsplanebene verschiedene Maßnahmen zum Lärmschutz erwartet. Es erfolgt keine Überplanung einer Fläche mit einer erholungs- oder freizeitrelevanten Bedeutung.

Insgesamt werden somit **keine erheblichen Auswirkungen** für das Schutzgut Mensch erwartet.

Schutzgut Boden und Fläche

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Wohngebietes geschaffen. Hierdurch werden Versiegelungen des Bodens vorbereitet, welche zwangsläufig ein Verlust der natürlichen Bodenfunktion zur Folge hat. Der zu erwartende Eingriff in das Schutzgut Boden erfordert gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Maßnahmen zur Kompensation. Diese finden auf Bebauungsplanebene anhand des konkreten Vorhabens Berücksichtigung.

Es werden **ausgleichsbedürftige Auswirkungen** für das Schutzgut Boden und Fläche erwartet, die auf der Bebauungsplanebene anhand des konkreten Vorhabens berücksichtigt werden. Diese werden auf Bebauungsplanebene näher betrachtet.

Schutzgut Wasser

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Flächenversiegelung vorbereitet, die sich auf bedeutende Prozesse des Wasserhaushaltes auswirken kann. Auf versiegelten Flächen verändert sich das Abflussverhalten des anfallenden Oberflächenwassers, da hier das Eindringen in den Boden verhindert wird. Dies geht mit einer entsprechenden Verringerung der Grundwasserneubildungsrate einher (abhängig vom Versiegelungsgrad). Dem ist gegebenenfalls mit entsprechenden Maßnahmen (z. B. Regenrückhaltebecken) entgegenzuwirken, welche auf Ebene des Bebauungsplanes näher betrachtet werden. Das Risiko von bau- bzw. betriebsbedingten Grundwasserverschmutzungen wird aufgrund der vorgesehenen Nutzung als gering eingestuft, ist prinzipiell aber nicht auszuschließen und abhängig vom sachgemäßen Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen.

Bei sachgemäßem Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen sind **keine erheblichen Umweltauswirkungen** zu erwarten.

Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kaltenkirchen wird der Verlust an potentiell Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen auf einer Fläche von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz vorbereitet. Die Fläche weist aufgrund der Vorbelastungen und der aktuellen Nutzung (intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche) keine besondere Habitatfunktion auf. Durch die geplante Versiegelung kommt es dennoch zu einer Veränderung und einem potentiellen Verlust an Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen. Weiterhin ist ein Eingriff an den Knickstrukturen in Form von Knickdurchbrüchen unumgänglich, um die innere Erschließung der Fläche zu gewährleisten. Eine nähere Betrachtung hierzu erfolgt auf Bebauungsplanebene, da hier die genaue Ausgestaltung des Vorhabens bekannt ist.

Generell wird ein weitestgehender Erhalt der Knickstrukturen auf Bebauungsplanebene empfohlen, um diese Struktur weiterhin als Lebensraum für Pflanzen und Tiere inkl. Brutplatz, Nahrungshabitat etc. zu erhalten. Eine weitergehende Untersuchung erfolgt auf Bebauungsplanebene anhand des konkreten Vorhabens.

Es werden **erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt erwartet. Diese werden auf Bebauungsplanebene näher betrachtet.

Artenschutzrechtliche Betrachtung

Vögel

Mit der Ausweisung von **Wohnbauflächen** werden Veränderungen bzw. Verluste von potentiell Lebensraum vorbereitet. Bei Eingriffen in die Knickstrukturen können potentielle Bruthabitate von Gehölzfreibrütern und versteckt brütenden Bodenbrütern verloren gehen. Vogelarten der aufgezählten, potentiell betroffenen Gilden sind in der Regel nicht nistplatztreu und suchen sich jede Brutsaison neue Brutplätze, so dass zu erwarten ist, dass diese sich an die Veränderungen anpassen werden bzw. in den Umgebungsbereich ausweichen. Durch die Veränderungen im Plangebiet, die mit einer geplanten Bebauung einhergehen, können potentielle Nahrungshabitate eingeschränkt werden. Allerdings ist infolge der Nutzung als Ackerfläche der Verlust des potentiellen Nahrungshabitates nicht als erheblich einzustufen.

Da potentielle Eingriffe in die Gehölzstrukturen nach den gesetzlichen Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG und somit außerhalb der Vogelbrutzeit, welche sich von 01.03 bis 30.09. erstreckt, zu erfolgen haben, sind Konflikte nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Gilde der Gehölzbrüter und der versteckt lebenden Bodenbrüter nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG umfasst die Schädigung und Tötung besonders geschützter Arten und tritt ein, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer, über das allgemeine Lebensrisiko hinaus, signifikant erhöhten Tötungsgefahr verbunden ist. Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher für die Avifauna auszuschließen sind weiterhin entsprechende Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Bauzeitenregelung während der Brut- und Aufzuchtzeit der Gehölzfreibrüter und versteckt brütenden Bodenbrüter erforderlich. Diese wird auf Bebauungsplanebene konkretisiert.

Störungen werden definiert als direkt auf ein Tier einwirkenden Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen. Diese sind als erheblich anzusehen, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation führen können. Licht- und Lärmemissionen während der Bauarbeiten können zu temporären Störungen empfindlicher Arten führen. Erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind nicht zu erwarten. Es ist

anzunehmen, dass während der Bauarbeiten ein Gewöhnungseffekt eintritt, im Besonderen da vor Ort nur mit störungstoleranten Vogelarten zu rechnen ist. Als Betriebs- und anlagenbedingte Störungen werden vor allem unerhebliche Lärm- und Lichtemissionen erwartet, welche mit der Ausweisung und Umsetzung eines Gebietes für Wohnbebauung einhergehen. Insgesamt sind dadurch keine derart starken Störungen mit der Planung zu erwarten, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation erwartet wird.

Auch Konflikte bezüglich des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind nicht zu erwarten, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (Knickstrukturen bleiben größtenteils erhalten, weitere Knicks und Gehölze im Umgebungsbereich des ländlich gelegenen Randbereichs von Kaltenkirchen). Unter diesen Umständen löst der Verlust einzelner Teilhabitate keinen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen aus (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Zusätzlich ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolgs der Lokalpopulationen aufgrund eines verschlechterten Nahrungsangebots durch Überplanung der Fläche des Plangelungsbereichs ebenfalls nicht zu erwarten.

Fledermäuse

Das Plangebiet besitzt eine mäßige Eignung als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat, fledermausrelevante Quartiere sind nicht vorhanden.

Da im Plangebiet keine fledermausrelevanten Quartiere zur Verfügung stehen, werden bei Umsetzung der Planung Konflikte, die sich aus Schädigungen und Tötungen von Fledermausindividuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ergeben können, nicht erwartet.

Anlage- und betriebsbedingt können Konflikte nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ebenfalls ausgeschlossen werden: der Verkehr innerhalb des Wohngebietes ist mit geringer Geschwindigkeit unterwegs und sind für Fledermäuse somit gut zu orten und zu umfliegen, so dass eine Kollision nicht zu erwarten ist.

Baubedingte Störungen finden tagsüber und damit außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen statt. Es sind betriebs- und anlagenbedingt keine derart starken Störungen mit der Planung und Ausweisung einer Wohnbaufläche - zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Lokalpopulation verschlechtert. Andere erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind ebenfalls nicht zu erwarten, so dass hier Konflikte ausgeschlossen werden können.

Innerhalb des Plangebietes existieren keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Tagesverstecke werden flexibel gewählt, so dass die potentielle Entfernung einzelner Gehölze kein Verbotstatbestand darstellt. Entsprechend sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolgs der Lokalpopulation aufgrund eines verschlechternden Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten, da die Plangebietsfläche in der aktuellen Nutzung keine relevante Nahrungshabitatfunktion aufweist.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 – 36 BNatSchG)

Es werden keine erheblichen Auswirkungen auf nationale oder internationale Schutzgebietsausweisung erwartet. Die zu erwartenden Eingriffe an den Knickstrukturen stellen eine erhebliche Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotopes dar, die auf Bebauungsplanebene (unter Kenntnis der genauen Ausgestaltung) auszugleichen sind.

Schutzgüter Klima und Luft

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Flächenversiegelung vorbereitet, die grundsätzlich zu einer Veränderung kleinklimatischer Funktionen führen kann. Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes in eine **Wohnbaufläche** soll eine Versiegelung für ein Wohngebiet erfolgen. Es erfolgt keine Überplanung bedeutender klimarelevanter Freiflächen oder Vegetationsstrukturen. Bei der vorgesehenen Nutzung des Plangebietes kann das Kleinklima minimal verändert werden, insgesamt ist aber keine relevante spürbare Änderung der klimatischen Situation oder der Luftqualität zu erwarten.

Es werden keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Klima und Luft erwartet.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung anthropogen überprägt. Auch die Knickstrukturen entlang der Ackerfläche sind aufgrund des hohen Anteils an Spätblühender Traubenkirsche nicht mehr im ursprünglichen, ökologisch wertvollen Zustand anzusprechen. Auch der Umgebungsbereich vom Plangebiet ist durch die weitere landwirtschaftliche Nutzung und die Siedlungsstrukturen bereits anthropogen überprägt. Durch das geplante Wohngebiet erhöht sich die anthropogene Überprägung des Landschaftsbildes vor Ort, allerdings wird es insgesamt nicht erheblich verändert, da sich das neue Wohngebiet direkt an das bestehende östliche/nordöstliche Wohngebiet anfügt.

Um die visuellen Auswirkungen zum angrenzenden offenen Landschaftsraum zu mildern, werden auf Bebauungsplanebene verschiedene Festsetzungen getroffen, wenn die genaue Ausgestaltung der Planung bekannt ist. Die entlang der Ackerfläche verlaufenden Knickstrukturen sollten bei nicht zu verhindernden Eingriffen soweit wie möglich geschont und erhalten werden, um das ortstypische Landschaftsbild der „Barmstedt - Kisdorfer Geest“ zu erhalten. Es erfolgt insgesamt mit der Planung keine Inanspruchnahme eines Standortes mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder der landschaftsbezogenen Erholung.

Da das Plangebiet keine Bedeutung für die Naherholung oder Freizeit bzw. Tourismus darstellt, sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild insgesamt als gering zu bewerten.

Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild erwartet.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es werden keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter erwartet.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgutübergreifende Aspekte wurden bei der Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits miteinbezogen. Es sind keine weiteren erkennbaren Wechselwirkungen zu erwarten, die eine Verstärkung erheblicher negativer nachhaltiger Auswirkungen vermuten lassen.

6.4.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Boden und Fläche

Mit der geplanten anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme werden unversiegelte Flächen für eine Versiegelung vorbereitet. Durch die Planung gehen keine Flächen verloren, die bezüglich konkurrierender Nutzungen eine Rolle spielen (z. B. ertragreiche Bodentypen als Nutzflächen für Kulturpflanzen).

Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Mit der Planung wird die Veränderung und Modifizierung von Vegetationsflächen, u. a. durch Flächenversiegelung vorbereitet. Diese Vegetationsflächen stellen einen potentiellen Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Zur Nutzung erneuerbarer Energien können auf Ebene des Bebauungsplanes gesonderte Festsetzungen getroffen werden. Grundsätzlich wird hinsichtlich der Energieeinsparung auf die bestehenden energiefachrechtlichen Regelungen verwiesen. Eine Installation von PV-Modulen bzw. Solarthermiemodulen auf den Dachflächen von Gebäuden und die Nutzung der daraus gewonnen regenerativen Energien ist in Hinblick auf den anthropogen verursachten Klimawandel generell zu empfehlen.

6.4.3 Art und Menge an Emissionen

Art und Menge der Emissionen ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht quantifizierbar. Mit der Umsetzung eines Bauvorhabens ist potentiell mit Licht-, Lärm-, Geruchs- und Schadstoffemissionen zu rechnen.

Schutzgut Mensch

Für die Bevölkerung werden mögliche geringfügige bau-, betriebs- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen in Form von Lärm-, Licht- und Abgasemissionen vorbereitet.

Schutzgut Boden und Fläche

Luftschadstoffe können in Niederschlagswasser gelöst in den Boden eingetragen werden. Bei ordnungsgemäßer Handhabung mit boden- und wassergefährdenden Stoffen sind keine erheblichen Auswirkungen durch Emissionen zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Bei unzureichender Puffer- und Filterfunktion des Bodens, können Schadstoffe in den Boden eingetragen werden und das Grundwasser kontaminieren.

Bei sachgemäßem Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen sind keine Eintragungen und daraus resultierende erhebliche Auswirkungen durch Emissionen zu erwarten.

Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Während der Baumaßnahmen kann es zeitweise zu einem erhöhten Eintrag an Luftschadstoffen kommen, auf welches die Vegetation empfindlich reagieren kann, so dass die

bioklimatische Ausgleichsfunktion der Pflanzen zeitweise vermindert werden kann, welche aber keine erhebliche Beeinträchtigung darstellt.

Licht- und Lärmemissionen während Bauarbeiten können zu temporären Störungen empfindlicher Tierarten führen. Diese sind allerdings zeitlich auf die Bauphase begrenzt und es ist anzunehmen, dass während der Bauarbeiten ein Gewöhnungseffekt eintritt. Gegenüber der zukünftigen Nutzung und Nutzungsintensitäten kann davon ausgegangen werden, dass Gewöhnungseffekte hinsichtlich der auftretenden Störfaktoren auftreten, vor allem für die vorhandene Flora und Fauna, welche an anthropogene Einflüsse gewöhnt ist.

Schutzgut Klima und Luft

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden keine Vorhaben ermöglicht, die für die Luftqualität oder das Klima relevante Emissionen zur Folge haben werden.

6.4.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Art und Menge der erzeugten Abfälle sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht quantifizierbar. Grundsätzlich sind anfallende Abfälle, bau- sowie anlagenbedingt, ordnungsgemäß nach den entsprechenden rechtlich geltenden Vorschriften zu entsorgen.

Bei einem sachgerechten Umgang mit den bau-, anlagen- und betriebsbedingten anfallenden Abfällen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

6.4.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Derzeit sind bei Ausweisung einer **Wohnbaufläche** keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen. Die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen wird sich durch die Ausweisung nicht erhöhen, sofern bei Umsetzung des Bauvorhabens geltende Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Störfallbetriebe, die einen angemessenen Sicherheitsabstand benötigen, sind in der Umgebung des Plangeltungsbereiches nicht vorhanden.

6.4.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Mit der Ausweisung einer **Wohnbaufläche** ist nicht mit negativen und erheblichen, sich mit anderen baulichen Entwicklungen im Umgebungsbereich kumulierenden Auswirkungen zu rechnen.

Aktuell sind keine Vorhaben bekannt, die im räumlichen Wirkungsbereich des Änderungsverfahrens liegen.

6.4.7 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Verfahrens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Ausweisung einer **Wohnbaufläche** ist nicht mit einer erheblichen Zunahme an Emissionen von Treibhausgasen, die den Treibhauseffekt und die globale Erderwärmung verstärken, zu rechnen.

Grundsätzlich ist aufgrund aktueller Klimawandelszenarien mit einem veränderten Temperatur- und Niederschlagsregime zu rechnen, welches u.a. verstärkt zu Trockenperioden, Starkregenereignissen und Überschwemmungen führen kann.

6.4.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der zukünftigen baulichen Maßnahmen nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt beziehungsweise eingesetzt werden. Baubedingte Beeinträchtigungen können bei Gewährleistung einer sachgerechten Entsorgung von Bau- und Betriebsstoffen sowie dem sachgerechten Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen als unerheblich eingestuft werden.

6.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kaltenkirchen werden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorbereitet, aber noch nicht realisiert. Die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden im Rahmen des zeitnah aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 81 der Stadt Kaltenkirchen berücksichtigt. Der Kompensationsbedarf wird anhand des konkreten Vorhabens bilanziert. Mögliche Eingriffe, die durch die Flächennutzungsplanänderung vorbereitet werden, sind kompensierbar. Weiterhin wird eine Bauzeitenregelung zum Schutz brütender Vögel als wahrscheinlich angenommen, um Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen. Diese wird auf Bebauungsplanebene erläutert.

6.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der Erarbeitung eines Bauflächen-Kataster des Büros ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG, BAUM SCHWORMSTEDE GBR, HAMBURG aus dem Jahr 2009 wurden Innenentwicklungsschwerpunkte gesetzt und Bauflächen mit Nachverdichtungspotential identifiziert. 2021 erfolgte eine Fortschreibung dieses Bauflächen-Katasters durch dasselbe Büro, beauftragt durch die Stadt Kaltenkirchen. Die sechs im Stadtgebiet Kaltenkirchen verorteten Potentialflächen können aufgrund verschiedener Entwicklungshemmnisse sowie der Nichtverfügbarkeit nicht kurzfristig aktiviert werden (siehe Kapitel 3 der vorliegenden Begründung).

Um den gravierenden Bedarf an Wohnbauflächen decken zu können, verbleibt als einzige wirtschaftlich darstellbare Option die Nutzung siedlungsperipherer Flächen. Da die vorliegende Fläche die einzig kurzfristig verfügbare ist und sich an bereits bestehende Siedlungsstrukturen direkt anschließt (um Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden) stellt sich der überplante Bereich als alternativlos dar.

6.7 Zusätzliche Angaben

6.7.1 Hinweis auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sowie verwendete technische Verfahren

Es wurden keine technischen Verfahren angewandt, die über die bereits beschriebene Methodik (siehe Kapitel 5.3) zur Bestandaufnahme und Bewertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes hinausgehen. Es sind weder Schwierigkeiten bei der Erhebung der Angaben für die Umweltprüfung aufgetreten noch haben sich Kenntnislücken für die vorliegende Untersuchungstiefe der Umweltprüfung ergeben.

6.7.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Stadt Kaltenkirchen ist gemäß § 4c BauGB verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Insbesondere unvorhergesehene, nachteilige Umweltauswirkungen bei Plandurchführung gilt es frühzeitig zu ermitteln und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Allerdings ergeben sich die Umweltauswirkungen erst bei Umsetzung der Vorhaben auf Bebauungsplanebene, da durch den Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung keine Baurechte begründet werden.

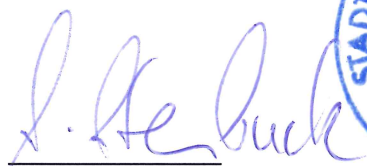
6.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der vorliegenden 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kaltenkirchen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer ca. 2,6 ha großen **Wohnbaufläche** vorbereitet werden, um im Änderungsbereich ein neues Wohnbaugebiet für den individuellen Wohnungsbau realisieren zu können. Als voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen, die mit der Änderung des Flächennutzungsplans und der späteren Realisierung des Bebauungsplanes einhergehen, gelten:

- Flächenversiegelungen und der damit einhergehende Verlust an Boden und Bodenfunktionen
- Verlust und Modifizierung von Teillebensräumen für Flora und Fauna.

In Folge der vorbereiteten Planung werden mit der Nutzungsänderung Eingriffe in Natur und Landschaft ermöglicht. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 81 der Stadt Kaltenkirchen, der zeitnah zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes aufgestellt wird, wird der Eingriff in Natur und Landschaft kompensiert, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.

Kaltenkirchen, den 08.07.2022



- Bürgermeister -
i.V. Susanne Steinbude
2. stellv. Bürgermeisterin



Quellen- und Literaturverzeichnis

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG, BAUM SCHWORMSTEDTE STELLMACHER PARTGMBH, HAMBURG (2021):
Potenzialflächen Wohnnutzung im Innenbereich der Stadt Kaltenkirchen

BERNDT, R.K; KOOP, B. & STRUWE-JUHL, B. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins - Band 5 - Brutvogelatlas, 2.Auflage, Wachholtz Verlag, Neumünster.

BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (2016): Ermittlung der Toleranz von Wiesenbrütern gegenüber Gehölzdichten, Schilfbeständen und Wegen in ausgewählten Wiesenbrütergebieten des Voralpenlandes

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2019): Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Quelle: Nationaler FFH-Bericht 2019.

DBCON (2019): Bebauungsplan im Bereich Im Brook / Brookweg, Stadt Kaltenkirchen - Untersuchung des Motorsport- und Verkehrslärmes auf die B-Plan-Fläche

GEOLOGISCHEN LANDESAMT SCHLESWIG-HOLSTEIN (1989): Bodenkarte von Schleswig-Holstein 1:25.000, Blatt Kaltenkirchen (2125). Kiel.

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1998): Fortschreibung Regionalplan für den Planungsraum I. Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn. Kiel

MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) 2021: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021. Kiel

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I. Kiel

STADT KALTENKIRCHEN (1999): Flächennutzungsplan der Stadt Kaltenkirchen

STADT KALTENKIRCHEN (2004): Landschaftsplan der Stadt Kaltenkirchen

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz- LABfWG) i. d. F. vom 18. 01.1999, letzte berücksichtigte Änderung: § 25 Abs. 1 geändert (Art. 1 Ges. v. 08.01.2019, GVOBl. S. 16)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnenschutzgesetz - LNatSchG) i.d.F vom 24.02.2010, letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 2 geändert (LVO v. 27.03.2019, GVOBl. S. 85)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) i.d.F. vom 17. 03.1998 (BGBl. I S. 502), in Kraft getreten am 01.03.1999 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz- BImSchG) i.d.F. vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 29.07.2017

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG). Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in Kraft getreten am 01.03.2012 bzw. 01.06.2012 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Daten

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2021): Auszug des Artkatasters für die Stadt Kaltenkirchen.

Internet

AG ANGEWANDTE GEOLOGIE/HYDROGEOLOGIE (2003): Verteilung der Sickerwasserraten für ganz Schleswig-Holstein auf Basis des RENGER & WESSOLEK – Verfahrens. ©LLUR.
<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/grundwasser/grundwasserdargebot.html>

KLIMADATEN FÜR STÄDTE WELTWEIT (ABRUF 2021): <https://de.climate-data.org>

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (Abruf 2021): Landwirtschafts- und Umweltatlas. <http://www.umweltdaten.landsh.de>